

Beschlussentwurf
betreffend die Finanzierung der Ostausfahrt Brig
der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 56, 60 und 61 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957;
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 28. September 1998;
eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bahngesellschaft der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI) wird zur Finanzierung der Ostausfahrt Brig eine Finanzhilfe in der Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt. Der Kostenvoranschlag beträgt 62'452'000.- Franken.

Art. 2

¹Die Kosten der Arbeiten zu Lasten der MGI für die Ostausfahrt Brig, welche im Rahmen des 8. Rahmenkredites gemäss Art. 56 EBG berücksichtigt werden, betragen 40'552'000.- Franken.

²Nach Abzug einer Beteiligung der SBB und Dritten im Betrag von 1'684'400.- Franken, den Eigenmittel von Fr. 4'847'172.-, dem verfügbaren Restposten der Investitionsvereinbarungen 8 und 9 im Betrag von 4'020'428.- Franken und des Anteils des Bundes und der Kantone Uri und Graubünden im Betrag von 19'500'000 Franken, beträgt der Kantonsbeitrag höchstens 10'500'000 Franken.

³Die Beteiligung erfolgt in Raten. Die Zahlungen sind den Voranschlägen 2005 und 2006 der Dienststelle für Verkehrsfragen unter der Rubrik 524 „Darlehen und Beteiligungen bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen“ zu entnehmen.

Art. 3

¹Die Finanzierungsmodalitäten des Investitionsbeitrages werden in der vom Bundesamt für Verkehr, den Kantonen Wallis, Uri und Graubünden und der MGI zu unterzeichnenden Investitionsvereinbarung geregelt.

²Der Staatsrat wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 4

Die Beteiligung des Kantons am Saldo der Kosten von 21'900'000.- Franken wird Gegenstand eines neuen Beschlusses bilden, sobald die Beteiligung des Bundes bekannt sein wird.

Art. 5

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Dezember 2004

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**